

## **Fristberechnung bei Pflichtteilserganzung**

Der neu gefasste § 2325 Abs. 3 BGB sieht vor, dass Geschenke des Erblassers nur dann mit ihrem vollen Wert zur Berechnung von Pflichtteilserganzungsanspruchen herangezogen werden, wenn sie im Jahr vor dem Erbfall gemacht wurden. Fur jedes Jahr, das seit der Schenkung verstrichen ist, verringert sich der zu beruckichtigende Wert um ein Zehntel. Somit ist zehn Jahre nach der Schenkung ein Pflichtteilserganzungsanspruch ausgeschlossen. Wann aber gilt eine Schenkung in diesem Kontext als vollzogen, so dass die Frist zu laufen beginnt?

Der BGH geht hier von dem Vollzug einer Schenkung aus, wenn der Schenkungsgegenstand bei wirtschaftlicher Betrachtung aus dem Vermogen des Schenkers und spateren Erblassers ausgegliedert ist. Bei Grundstucksschenkungen beginnt der Fristlauf mit der Eintragung des Rechtsubergangs im Grundbuch, es sei denn, der Schenker hat sich die wirtschaftliche Nutzung des Grundstucks mittels eines Niebrauchs vorbehalten. In diesem Fall beginnt die Frist trotz Eigentumsubergangs durch Umschreibung des Grundbuchs nicht zu laufen.

Durch die wirtschaftliche Betrachtung werden die Interessen des Pflichtteilsberechtigten geschutzt. Schenkungen, die den Schenker wirtschaftlich nicht beeintrachtigen, sollen nicht zu einer Einschrankung des Pflichtteilsrechts fuhren. Aus demselben Grund beginnt die 10-Jahres-Frist fur Schenkungen an den Ehegatten erst mit der Auflosung der Ehe zu laufen. Alle wahrend der Ehe vollzogenen Schenkungen an den Ehegatten sind erganzungspflichtig, soweit es sich nicht um Anstandsschenkungen, beispielsweise aus Anlass eines Geburtstages, handelte. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Ehe bereits vor dem Erbfall endete und 10 Jahre zwischen Eheauflosung und Erbfall verstrichen sind. In dem Fall bleiben wahrend der Ehe vollzogene Schenkungen des Erblassers an seinen damaligen Ehegatten unberucksichtigt.

*Rechtsanwaltin Dr. Carola Einhaus-Selter, Dusseldorf*